



# **VEREINSSATZUNG**

Gießener Ruderclub HASSIA 1906 e.V.

13. März 1998

**VEREINSSATZUNG - Gießener Ruderclub HASSIA 1906 e.V.**  
Stand: 13. März 1998

**Gießener Ruderclub HASSIA 1906 e.V.**  
**Der Vorstand**



## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen Gießener Ruderclub Hassia 1906.  
Er ist am 23. August 1906 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Er führt seitdem den Zusatz „e.V.“ zum Vereinsnamen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Als Gerichtsstand gilt Gießen.

## **§ 2 Vereinsfahne, Farben**

- (1) Die Vereinsfahne ist ein Rechteck mit der Länge nach abwechselnden roten und weissen Streifen. Links oben befindet sich ein Rechteck, das mit diagonalen, schwarzen Streifen durchzogen ist und die Buchstaben und Ziffern GRH 1906 enthält.
- (2) Die Farben sind rot – weiss.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Gießener Ruderclub Hassia 1906 ist die Förderung und die der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports sowie der der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Gießener Ruderclub Hassia 1906 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Minderjährige haben mit ihrer Bewerbung um die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter
  - zur Mitgliedschaft im Verein,
  - zur Wahrnehmung ihrer Mitgliederrechte,
  - zur Erfüllung ihrer Mitgliedspflichten sowie
  - zur Annahme und Ausübung von Vereinsämtern nachzuweisen.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung besonderer Ordnungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Mitgliederversammlungen zu besuchen.
- (2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder können in den Organen des Vereins mitwirken und sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) Die Ruderordnung, die Trainingsordnung, die Jugendordnung sowie die Hausordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (4) Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadensersatz herangezogen werden.



## § 8 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ernannt werden.
- (2) Es können nur solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Allgemeinheit erworben haben oder 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) Durch den Tod eines Mitgliedes.
  - b) Durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt eines Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft erfolgen. Die Abmeldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
  - c) Durch Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als 6 Monate nach Zustellung der zweiten Mahnung mit Zahlungen an den Verein im Rückstand ist.
  - d) Durch Ausschluß aus dem Verein wegen Schädigung des Ansehens des Vereins und bei Handlungen oder Unterlassungen, die den Zwecken des Vereins entgegenstehen.
  - e) Der Ausschluß gemäß Buchstabe d) erfolgt durch den Ältestenrat und den Gesamtvorstand gemeinsam, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Ältestenrat wird hierzu vom Gesamtvorstand einberufen. Der Ausschluß darf nur nach vorangegangenem ausreichendem, rechtlichem Gehör erfolgen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluß kann die/der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe bei dem Gesamtvorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein und das Vereinsvermögen auf. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleiben bestehen.

## § 10 Beiträge und Mittel, Geschäftsjahr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus können Sonderbeiträge oder Umlagen nur auf Beschluß einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder erhoben werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der / die Zahlungstermin (e) wird / werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag und/oder die Aufnahmegebühr zu erlassen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) der Ältestenrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht.
- (3) Der Inhaber eines Amtes ist verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle des Vereins zu erfüllen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Gesamtvorstandes oder des Ältestenrates gehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.



- (3) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören u.a.:
  - Anträge
  - Jahres- und Kassenberichte des Gesamtvorstandes,
  - Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - Neuwahl des Gesamtvorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
  - Beschluß über einen Haushaltsvoranschlag,
  - Ernennung zu Ehrenmitgliedern und
  - Anfragen und Mitteilungen
- (4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vorher dem Gesamtvorstand schriftlich zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand bis 31.12. vorgelegt werden.
- (5) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Außerordentliche Versammlungen beruft der Gesamtvorstand nach Bedarf ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Versammlung muß innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt.  
Bei Wahlen ist derjenige unter mehreren Bewerbern gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen hat.
- (9) Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift von einem der Vereinskassierer zu fertigen und von diesem und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist aufzubewahren.

## § 13 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) den/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der 1. Schriftführer(in),
  - d) dem/der 1. Rechner(in) und
  - e) dem/der 2. Rechner(in).Dem/der Vorsitzenden sowie den/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes die Bereiche Verwaltung, Sport und Öffentlichkeitsarbeit übertragen. In besonderen Fällen können weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zumindest 7, höchstens 11 Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluß die weiteren Vorstandsaufgaben, wie z.B. ...
  - 2. Schriftführer(in),
  - Trainer(in),
  - techn. Ruderwart(in),
  - Breitensportwart(in),
  - Jugendwart(in),
  - Bootswart(in),
  - Hauswart(in),
  - Pressewart(in) und
  - Vergnügungswart(in)... übertragen werden können.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n), den/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den/die 1. Rechner(in), jeweils zwei gemeinsam, vertreten.
- (4) Wichtige Fragen müssen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorlage an den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Die Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktritt oder Abberufung.



- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt kann sich der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zum Ende der Amtsperiode durch Zuwahl ergänzen. Zu dieser Vorstandsergänzungswahlsitzung ist schriftlich mit Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuladen.
- (8) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes muß die Neuwahl binnen eines Monats stattfinden. Der Gesamtvorstand führt in jedem Fall die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften von einem der Schriftführer anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (11) Die Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens einmal monatlich einberufen.
- (12) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich mit Mehrheit der gültigen Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (13) Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung über mehr als 1.000 DM oder bei Zahlungsverpflichtungen von länger als einem Jahr bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
- (14) Erfolgen für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ohne Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, so haftet stets der/die Bestellende dem Verein gegenüber.
- (15) Die Veräußerung von Grund- und Hauseigentum bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nur die Mitgliederversammlung kann über Kredite über 30.000 DM entscheiden.

## **§ 14 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das dem Verein mindestens 15 Jahre angehört und das 45. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Ältestenrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und setzt den Gesamtvorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt.
4. Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden.
5. Der Ältestenrat ist schlichtendes und beratendes Organ des Vereins. Er ist nach Ermessen des Gesamtvorstandes zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlußunfähigkeit festgestellt worden, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Jeweils zwei gemeinsam davon vertreten nach § 26 BGB den Verein.
- (4) Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.



## **§ 17 Tag der Errichtung der Satzung**

Die Satzung des Gießener Ruderclubs Hassia 1906 e.V. wurde erstmals errichtet bei der Gründungsversammlung am 23.08.1906. Sie wurde danach mehrfach geändert.

Die vorstehende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung des Gießener Ruderclubs Hassia 1906 e.V. vom 13.03.1998 beschlossen.



**Gießener Ruderclub HASSIA 1906 e.V.**

Uferweg 14 - 35398 Gießen

Fon: +49 (0) 641. 82545 | [www.RC-HASSIA.de](http://www.RC-HASSIA.de) | [Vorstand@RC-HASSIA.de](mailto:Vorstand@RC-HASSIA.de)